



Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds

Richtlinien für die Förderung

WWTF

Währinger Straße 3 / 15a, 1090 Wien

Telefon: 0043 1 4023143; Fax DW 20

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
INHALTLICHE BESTIMMUNGEN	3
1. ZIELE DER FÖRDERUNGEN	3
2. FÖRDERUNGSWERBER	3
3. FÖRDERUNGSTRUMENTE UND -VORAUSSETZUNGEN	4
3.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN: WAS SOLL GEFÖRDERT WERDEN?	4
3.2 STIFTUNGSPROFESSUREN	5
3.3 GRÖßERE PROJEKTE MIT VERWERTUNGSPERSPEKTIVE	6
3.4 ERGÄNZENDE INSTRUMENTE	6
4. FÖRDERUNGSKRITERIEN	6
4.1 KRITERIEN FÜR ALLE FÖRDERUNGSANSUCHEN	7
4.2 BESONDERE KRITERIEN: STIFTUNGSPROFESSUREN	7
4.3 BESONDERE KRITERIEN: GRÖßERE PROJEKTE MIT VERWERTUNGSPERSPEKTIVE	8
5. ANERKENNUNG VON KOSTEN	8
5.1 FÖRDERBARE KOSTEN	8
5.2 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	9
6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG	9
6.1 ART DER FÖRDERUNG	9
6.2 HÖHE DER FÖRDERUNG	9
6.3 MITFINANZIERUNG	10
7. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS	10
VERFAHREN	11
8. EINREICHUNG UND BEWERTUNG	11
8.1 EINREICHUNG IM RAHMEN VON SCHWERPUNKTSETZUNGEN	11
8.2 PRÜFUNG DER FÖRDERUNGSANSUCHEN	11
8.3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNGSANSUCHEN; VERTRAG	13
9. ABWICKLUNG UND LAUFENDE QUALITÄTSKONTROLLE	14
9.1 AUSZAHLUNGEN UND BEGLEITUNG VON VORHABEN	14
9.2 EVALUIERUNG VON VORHABEN	14
10. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNGEN	14
11. DATENSCHUTZ	15
12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Vorwort

Der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) ist als privat-gemeinnützige Forschungsförderungseinrichtung tätig und fördert auf der Basis seiner Satzung und der vorliegenden Richtlinien qualitativ hochwertige wissenschaftliche Vorhaben im Interessensbereich des Landes Wien. Der Fonds ist grundsätzlich für alle Wissenschaftsdisziplinen offen. Er wendet sich dabei mittels Ausschreibungen und vergleichbarer Instrumente im Rahmen zeitlich befristeter Schwerpunkte an Forschungseinrichtungen und ForscherInnen mit der Einladung, Förderungsansuchen ausschließlich gemäß der folgenden Richtlinien zu stellen. Diese gestalten den verbindlichen Rahmen des WWTF aus und sollen Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Qualität und Struktur der Fondsarbeit gewährleisten. Für die Förderungswerber besonders zu beachten sind die auf der Basis der vorliegenden Richtlinien zu erstellenden „Leitfäden für die Förderungswerber“, die von Schwerpunkt zu Schwerpunkt variieren.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten tritt der WWTF als Wissenschaftsförderer auf und setzt im Sinne von Additionalität spezifische Instrumente ein. Er sieht sich – auch angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel – als ‚Nischenanbieter‘, der mittels selektiver Förderung größerer Vorhaben das wissenschaftliche Potential in und für Wien stärken und nutzen will. Dabei wird bei der Setzung von Schwerpunkten, aber auch bei der Auswahl der einzelnen eingereichten Vorhaben darauf geachtet werden, wieweit diese Vorhaben Wiener Stärkefelder verstärken helfen und/oder für den Interessensbereich des Landes Wien und sein regionales Umfeld relevante Beiträge leisten können.

Die Hauptinstrumente des Fonds lauten: „Größere Projekte mit Verwertungsperspektive“ und „Stiftungsprofessuren“. Sie werden im Rahmen von Schwerpunkten des Fonds angeboten. Daneben können auf Basis dieser Richtlinien ergänzend und im beschränkten Ausmaß kleinere Vorhaben inner- und außerhalb von Schwerpunkten beantragt und vergeben werden. Mit dieser inhaltlichen und instrumentellen Fokussierung sollen wichtige Eckpunkte der Fondsarbeit befördert werden: Größe, Sichtbarkeit, Mittelfristorientierung und vor allem Stärkung von Stärken sind dabei besonders hervorzuheben.

Auf der Verfahrensseite stehen Regeln, wie eingereicht, geprüft und entschieden wird. Der Ausgangspunkt dafür ist, nicht hinter die Standards vergleichbarer in- und ausländischer Förderungseinrichtungen zurückzufallen und die Entscheidungen auf der Basis eines transparenten Verfahrens zu treffen.

Die folgenden Richtlinien sind in zwei Blöcken aufgebaut: Im Teil „Inhaltliche Bestimmungen“ werden die Ziele, antragsberechtigte Förderungswerber, Förderungsvoraussetzungen, Förderungskriterien, Anerkennung von Kosten sowie Art und Höhe der Förderungen, schließlich die Pflichten des Förderungsnehmers festgelegt. Im Teil „Verfahren“ werden Einreichung, Prüfung, Entscheidung und Vertragsgestaltung sowie Auszahlungen, Berichtswesen und Evaluierungen spezifiziert. Eine Reihe formeller Punkte einschließlich der Einstellungs- und Rückforderungsbedingungen schließt die Richtlinien ab. Die oben angesprochenen Instrumente schließlich bedingen in einigen Fällen unterschiedliche Kriterien, Größenordnungen und Verfahrensprinzipien. Aus Gründen der Vollständigkeit und Zuordenbarkeit sind hier

diese Unterschiede in den einzelnen Punkten aufgegliedert angeführt. In der Außenkommunikation wird durch instrumentenspezifische „Leitfäden für die Förderungswerber“ (einschließlich Antragsformular) eine zielgruppenorientierte Darstellung erfolgen. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist mit der Aufgabenzuschreibung an den Förderungsgeber die Geschäftsstelle des WWTF im Rahmen ihrer Befugnisse angesprochen.

Der Vorstand des WWTF hat auf Empfehlung des Kuratoriums vom 15. November 2002 mit 6. Dezember 2002 diese Richtlinien erlassen.

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Ziele der Förderungen

Oberziel

Stärkung vorhandener Forschungskompetenz im Interessensbereich des Landes Wien. Diese Stärkung erfolgt in Hinsicht auf die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive.

Operative Ziele

1. Beitrag zur Schaffung und zum Ausbau kritischer Größen am Forschungsstandort Wien.
2. Stärkung der Vernetzung der Wiener Forschungseinrichtungen und -gruppen, insbesondere im Rahmen internationaler Partnerschaften.
3. Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Wertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Wien.
4. Erhöhung der Ankerfunktion der Forschungseinrichtungen für forschungsintensive Unternehmen am Standort Wien.

2. Förderungswerber

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und ForscherInnen. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, ist eine den vorgesehenen Projektgrößen angemessene institutionelle Einbindung Förderungsvoraussetzung.

Unter Forschungseinrichtungen sind Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen.

- Für Förderungswerber aus dem universitären Bereich ist die jeweilige gesetzliche oder übertragene Befugnis¹ relevant.
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nach diesen Richtlinien sind sonstige öffentliche oder private Einrichtungen, deren hauptsächliche Tätigkeit in der Erarbeitung von Wissen im Rahmen einer langfristig angelegten, selbständigen, organisierten und zu meist gemeinnützigen Aktivität beruhen. Damit sind insbesondere Einrichtungen wie öffentliche Institutionen in der Grundlagenforschung sowie Vertragsforschungseinrichtungen angesprochen.
- Beim Instrument der **Stiftungsprofessuren** gilt der gleiche breite Antragstellerbegriff. Sofern allerdings eine Berufung zur Universitätsprofessorin / zum Universitätsprofessor damit unmittelbar verbunden ist, ist nur eine Wiener Universität antragsberechtigt.

Sofern der Förderungswerber und in der Folge die durchführende Forschungsstätte nicht in Wien angesiedelt ist, ist der Bezug auf den „Interessensbereich des Landes Wien“ in besonderem Maße zu argumentieren.

Konsortien und Kooperationen stellen eine grundsätzlich positiv zu wertende Form der Antragstellung dar; in diesem Fall hat in der Regel die Institution (Person) als Förderungswerber aufzutreten, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreiten möchte.

Unternehmen sind soweit antragsberechtigt, als sie Teilnehmer/Mitfinanciers eines Konsortiums aus Förderungswerbern unter Leitung eines wissenschaftlichen Hauptantragstellers sind. Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

3. Förderungsinstrumente und -voraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen: Was soll gefördert werden?

Der WWTF als Förderungsgeber sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Vorhaben im Feld der Grundlagenforschung, freilich mit einer mittelfristigen Nutzen- und Verwertungsperspektive. Dabei sollen in der Regel mehrjährige Vorhaben Gegenstand von Ansuchen und Förderungen sein. Mit dem Instrument der **Stiftungsprofessuren** geht es darum, neue Forschergruppen in wissenschaftlichen Stärkefeldern in Wien zu etablieren. Mit dem Instrument der **Größeren Projekte mit Verwertungsperspektive** sollen bestehende Forschergruppen verstärkt, weiter ausgebaut und eine Brücke zu möglichen Anwendungen bis hin zu Verwertungsmöglichkeiten geschlagen werden. Beide Instrumente werden im Rah-

¹ Das heißt im Fall des UOG 93 die Teilrechtsfähigkeit der einzelnen Gliederungsebenen. Ab Geltung des UG 2002 werden die einschlägigen angeführten Befugnisse relevant; für Universitätsangehörige, die einen Antrag stellen, ist § 26 UG 2002 beachtlich.

Rahmen von Schwerpunktsetzungen angeboten. Subsidiär können auch Förderungen in Form ergänzender Instrumente inner- und außerhalb von Schwerpunkten beantragt werden.

3.2 Stiftungsprofessuren

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen nach Wien bringen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass nicht nur eine einzelne Person geholt und etabliert werden soll, sondern dass sie erstens in ein vorhandenes exzellentes Arbeitsumfeld eingebettet und zweitens mit einer Arbeitsgruppe ausgestattet werden soll. Zentral für die Auswahl sind sowohl die wissenschaftliche Exzellenz der auszuwählenden Person als auch der aufnehmenden Einrichtung (Forschergruppe / Forschungsfeld, in dem die auszuwählende Person arbeiten soll). Während zweiteres vom Förderungsgeber stets vorab überprüft wird, gibt es hinsichtlich der Auswahl der Person zwei mögliche Wege:

- Handelt es sich bei der in Aussicht genommenen Stiftungsprofessur um eine Stelle als LeiterIn einer Forschergruppe, dann wählt der Förderungsgeber durch externe GutachterInnen auch die Person aus. Entsprechende Förderungsansuchen können alle unter Punkt 2. der Richtlinien Antragsberechtigte einreichen.
- Soll mit der Stiftungsprofessur unmittelbar eine Berufung zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin verbunden sein, dann gibt der Förderungsgeber hinsichtlich der Person abstrakte Kriterien vor. Eine im Wettbewerb um die Förderung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Kriterien selbst durch. Besonders ambitionierte Wege im Berufungsverfahren werden positiv gewertet.

Der Förderungsgeber verlangt insbesondere im zuletzt beschriebenen Berufungsfall von der aufnehmenden Einrichtung eine Strategie und genaue Stellenbeschreibung, weiters maßgebliche Eigenleistungen und Unterstützungen bei der Integration der ausgewählten Person. Zugleich sollen Anreize gesetzt werden, dass die StiftungsprofessorInnen über die personelle und finanzielle Erstausrüstung hinaus ihre Ressourcen etwa durch Einwerbung von Projektförderungen vergrößern können. Weiters ist vom Förderungswerber bereits im Förderungsansuchen festzuschreiben, unter welchen Bedingungen eine mögliche Weiterfinanzierung der ausgewählten Person nach Ablauf der Förderungsperiode erfolgen kann.

Die Finanzierung durch den Förderungsgeber kann über eine **Dauer** von mindestens zwei bis maximal fünf Jahren erfolgen, wobei von einem Regelfall von vier Jahren ausgegangen wird. Dabei übernimmt der Förderungsgeber im Wesentlichen die Gehaltskosten, weitere Personal- und Sachkosten einschließlich eines Teils der Erstanschaffungen. Weiters kann der Förderungsgeber den persönlichen Integrationsprozess der ausgewählten Person durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

Die mit diesem Instrument verbundenen Aktivitäten sollen der Kategorie der Grundlagenforschung zuzurechnen sein.

3.3 Größere Projekte mit Verwertungsperspektive

Größere Projekte mit Verwertungsperspektive sollen bestehenden exzellenten Forschergruppen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt zu vertiefen und zu erweitern. Typischerweise soll die Arbeit mehrerer Personen über einen mehrjährigen Zeitraum gefördert werden, wobei Konsortien und Netzwerke ebenso wie Einzelansuchen möglich sind.

Die Finanzierung durch den Förderungsgeber kann über eine **Dauer** von mindestens zwei bis maximal vier Jahren erfolgen.

Die angesprochene Verwertungsperspektive ist dabei weit zu interpretieren und ist unter der Maßgabe zu sehen, dass die Forschungsergebnisse publiziert werden sollen. Sie kann das Verfolgen möglicher mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsperspektiven bedeuten. Ebenso kann darunter verstanden werden, dass zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung beigetragen wird. Die Arbeitsweise innerhalb der geförderten Vorhaben bleibt eine grundlagenorientierte, ebenso die Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Exzellenz der Förderungswerber und des Ansuchens. Ergänzt wird dies bei der Auswahl, Begleitung und abschließenden Evaluierung der Vorhaben durch spezielle Kriterien und Verfahrensschritte, die den möglichen Nutzen bewertbar darstellen und durch geeignete Begleitung der Vorhaben erleichtern. Die Einbindung von möglichen Nutzern und Verwertungspartnern kann etwa in Form von Begleitgruppen, aber auch durch entsprechende Finanzierungspartnerschaften erfolgen.

Die mit diesem Instrument verbundenen Aktivitäten sollen der Kategorie der Grundlagenforschung zuzurechnen sein.

3.4 Ergänzende Instrumente

Ergänzende Instrumente können vom Förderungsgeber in kleinerem Umfang inner- und außerhalb von Schwerpunkten vergeben werden. Sie dienen dazu, die Hauptaufgaben des Förderungsgebers flankierend zu unterstützen, aber auch zur Setzung begründeter Einzelinitiativen. Dabei handelt es sich nicht um eine zweite Form der Förderung von Forschungsprojekten, sondern es sind insbesondere folgende mögliche Aktivitäten umfasst:

- Aktivitäten zur Stärkung der Wiener Position im Europäischen Forschungsraum.
- Aktivitäten zur Unterstützung der Wiener Forschungseinrichtungen in ihrer strategisch-organisatorischen Kompetenz.

4. Förderungskriterien

Im Zentrum steht für den Förderungsgeber Exzellenz: Diese spiegelt sich in der Exzellenz und Sichtbarkeit der Forschergruppen und geförderten Vorhaben, der Professionalität der entsprechenden Ansuchen, die Berücksichtigung einer späteren Nutzung bzw. Verwertung sowie in den Organisations- und Managementleistungen der Förderungswerber wider.

Alle Förderungsansuchen sind an den Kriterien zu messen, wobei manche davon formal, andere qualitativ-wertend sind. Einige der Kriterien gelten für alle Instrumente, andere jeweils nur für Stiftungsprofessuren oder Größere Projekte mit Verwertungsperspektive. Der Förderungsgeber wird für jede Ausschreibung und jedes Instrument entsprechende detaillierte Leitfäden / Antragsformulare bereitstellen.

4.1 Kriterien für alle Förderungsansuchen

- **Formal: „Ansuchen“** – Vorliegen eines Förderungsansuchens in Form eines ausgefüllten Antragsformulars; identifizierbarer Förderungswerber, Zuordenbarkeit zu einem der drei angeführten Instrumente gemäß Punkt 3 der Richtlinien. Bei Einreichung im Rahmen einer zeitlich befristeten Ausschreibung Einhaltung der entsprechenden Fristen und formalen Ausschreibungsbedingungen.
- **Formal: „Ressourcen“** – Vorliegen einer entsprechenden Vorhabensstruktur, inkl. Arbeits-, Zeit-, Personal(entwicklungs)-, Finanzierungs- und Kostenplänen. Nachweis der erforderlichen Eigenleistungen des Förderungswerbers und seiner Kooperationspartner. **Qualitativ-wertende** Prüfung von Eignung und Angemessenheit dieser Pläne und Positionen.
- **Qualitativ-wertend: „Sichtbarkeit“** – Eignung des eingereichten Vorhabens zum Auf- und Ausbau sichtbarer Größenordnungen und zur Erzielung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Wien.

4.2 Besondere Kriterien: Stiftungsprofessuren

- **Formal: „Entwicklungsplan“** – Entsprechende Verankerung der Funktion in der Entwicklungsplanung der aufnehmenden Einrichtung. Neben dem formalen Vorhandensein wird **qualitativ-wertend** die entsprechende Strategie hinsichtlich Forschung, Lehre, Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und genereller Entwicklungsmöglichkeiten bezogen auf das relevante Forschungsfeld geprüft.
- **Formal: „Mögliche Weiterfinanzierung“** – Aussage des Förderungswerbers zu Möglichkeiten der Weiterfinanzierung der ausgewählten Person nach Ablauf der Förderungsperiode unter Angabe der entsprechenden Bedingungen.
- **Qualitativ-wertend: „Hereinholen“** – Eine in Frage kommende Person soll in der Regel in den letzten fünf Jahren ihre beruflichen Aktivitäten überwiegend außerhalb Österreichs gesetzt haben.
- **Qualitativ-wertend: „Exzellenz“** – Eine in Frage kommende Person soll im gesuchten Themenfeld wissenschaftlich exzellent ausgewiesen sein, wobei jüngere SpitzenforscherInnen besonders angesprochen werden sollen.
 - Im Fall der unmittelbaren Kopplung mit der Berufung zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin haben sich diese Eigenschaften in einer entsprechenden Stellenbeschreibung des Förderungswerbers für sein Berufungsverfahren

niederzuschlagen. Der Förderungsgeber bewertet dabei Rekrutierungskonzepte, die auch aktive Suchelemente beinhalten, besonders positiv.

- In allen anderen Fällen ist die Exzellenz der Person zentrales Kriterium der Prüfung durch den Förderungsgeber.
- **Qualitativ-wertend: „Aufnehmendes Umfeld“** – Exzellenz der Forschungsrichtung und -gruppen, in die die gesuchte Person beim aufnehmenden Förderungswerber eingebettet sein soll. In einem weiteren Sinn auch Vorhandensein eines geeigneten wissenschaftlichen Umfeldes und potentieller Nutzer.

4.3 Besondere Kriterien: Größere Projekte mit Verwertungsperspektive

- **Qualitativ-wertend: „Exzellenz der Förderungswerber“** – Track Record der Förderungswerber, Qualität der Organisation und der Projektleitung, der Kooperationsbeziehungen und Netzwerke. Der Förderungsgeber bewertet das Vorhandensein starker einschlägiger Forschergruppen beim Förderungswerber positiv.
- **Qualitativ-wertend: „Qualität und Innovationsgrad“** – Die beantragten Forschungsarbeiten sollen sowohl höchsten einschlägigen internationalen Qualitätsstandards als auch den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Förderungsgebers genügen. Der Förderungswerber bewertet das Vorliegen von Kooperationsvorhaben dann als positiv, wenn eine klare Rollendefinition der einzelnen Partner mit einer eindeutigen Projektleitung und ein nachvollziehbarer Nutzen für Wien dargestellt werden.
- **Qualitativ-wertend: „Nutzen- und Verwertungsperspektive“** – Angestrebtes mittelfristiges wirtschaftliches und / oder gesellschaftliches Nutzenpotential des Vorhabens; entsprechende Management-, Begleit- und Überleitungsmaßnahmen; Konzept zu Publikations-, Schutz-, Verwertungs- und allfälligen Ausgründungsstrategien.

5. Anerkennung von Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind dem Vorhaben zurechenbare und jeweils in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben.
- Drittkosten, namentlich für externe Mitarbeit, Beratung, Studien und Software. Generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Förderungsmittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.
- Ausstattung mit Geräten und Laboreinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingungen für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind.

- Kosten für Versuchsmaterialien und projektbezogenen Sachaufwand.
- Kosten für Veranstaltungen, Reisen und Einladungen sowie für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen komplexerer Vorhaben oder Projektpartnerschaften.
- Gemeinkosten wie Verwaltungs-, Energie- oder Mietkosten in einem Ausmaß von bis zu 15% der o.a. förderbaren Kosten. Ein (teilweiser) Verzicht kann dem Förderungswerber als Teil der Eigenleistung angerechnet werden.
- Bei **Stiftungsprofessuren**: Zusätzlich Bruttogehalt der ausgewählten Person inkl. Arbeitgeberkosten; ein Beitrag zu Kosten von Umzug und Etablierung ist möglich.

Genauere Bestimmungen zu den Kosten werden vom Förderungsgeber in den Antragsformularen und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen publiziert.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen stehen sowie Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden.
- Kosten für Bauinvestitionen und Grundausstattungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

Der Förderungsgeber vergibt im Rahmen seiner Förderungstätigkeit Zuschüsse.

6.2 Höhe der Förderung

Es ist Absicht des Förderungsgebers, größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben. Das bedeutet für die maximale Förderungshöhe durch den Förderungsgeber über die gesamte Laufzeit des geförderten Vorhabens und für Mindestvorhabensgrößen jeweils:

- **Stiftungsprofessuren**: Eine Mindestvorhabensgröße (Förderbare Gesamtkosten) von 1 Mio. Euro soll nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- **Größere Projekte mit Verwertungsperspektive**: Die Mindestvorhabensgröße (Förderbare Gesamtkosten) beträgt hier 200.000 Euro.
- **Ergänzende Instrumente**: Die maximale Förderungshöhe beträgt 50.000 Euro.

6.3 Mitfinanzierung

Alle beim Förderungsgeber eingereichten und von ihm geförderten Vorhaben bedürfen einer materiellen Eigenleistung durch den Förderungswerber. Diese Mitträgerschaft kann aus Sach- und / oder Geldleistungen bestehen.

Stiftungsprofessuren und **Größere Projekte mit Verwertungsperspektive** bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber. Die Mindesthöhe dieser Eigenleistung wird je nach Schwerpunkt zwischen 10 und 20% der förderbaren Gesamtkosten angesetzt werden. Wenn Projektteile der angewandten Forschung zuzurechnen sind, ist eine entsprechende Mitfinanzierung von Nutzern oder Verwertungspartnern nachzuweisen.

Ergänzende Instrumente bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber in der Höhe von mindestens 35 % der förderbaren Gesamtkosten.

Finanzielle Beiträge Dritter, von privater und / oder öffentlicher Seite können auch Teile der Eigenleistung bilden und sind dann wünschenswert, wenn die Förderungsbedingungen des WWTF nicht substantiell beeinflusst werden. Insbesondere im Fall der **Stiftungsprofessuren** sind allfällige Beiträge Dritter auf zusätzlichen Nutzen, Aufwand und Bedingungen hin zu prüfen.

7. Pflichten des Förderungsenehmers

Der Förderungsenehmer ist zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Mittelverwaltung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Vorhabens. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und sieben Jahre nach Ende des Vorhabens.
- Einrichtung eines eigenen Kontos für das geförderte Vorhaben.
- Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an den Förderungsegeber gemäß der vom Förderungsegeber vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens des Förderungsegebers und von ihm beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Vorhabens relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit des Förderungsegebers.
- Nennung des Förderungsegebers bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des Förderungsnehmers werden vom Förderungsgeber in den Antragsformularen, dem Förderungsvertrag und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen publiziert.

VERFAHREN

8. Einreichung und Bewertung

8.1 Einreichung im Rahmen von Schwerpunktsetzungen

Der Förderungsgeber benennt zeitlich begrenzte Schwerpunktsetzungen, in deren Rahmen Förderungsansuchen unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars gestellt werden können. Außerhalb dieser Schwerpunkte können nur Ansuchen für **Ergänzende Instrumente** gestellt werden.

Größere Projekte mit Verwertungsperspektive werden im Rahmen von Ausschreibungen („Calls“) ermittelt. Ein Schwerpunkt kann eine oder mehrere derartige Ausschreibungen beinhalten. Die Förderungswerber erhalten ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Förderungsansuchen.

Auch Ansuchen für **Stiftungsprofessuren** werden in einem derartigen Verfahren ermittelt. Dabei werden die Vorlauf- und Vorbereitungszeiten für die Förderungswerber nach Eröffnung eines Schwerpunktes mindestens ein halbes Jahr betragen („interne Meinungsbildung“, vor allem im Fall der unmittelbaren Kopplung mit der Berufung zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin) und es wird auch sonst durch geeignete und flexible Vorgangsweisen der Komplexität des Vorbereitungsprozesses Rechnung getragen. Als Resultat dieser Vorgangsweise hat jedoch zu stehen, dass Ansuchen miteinander im Wettbewerb stehen.

Der Förderungsgeber wird durch geeignete Instrumente wie Leitfäden und Workshops für Förderungswerber die Vorbereitungsprozesse unterstützen.

Bei den Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass die Förderungsansuchen in einer Sprache dargestellt sind, die ein angemessenes internationales Begutachtungsverfahren ermöglichen.

8.2 Prüfung der Förderungsansuchen

Der Förderungsgeber erfasst die Förderungsansuchen, bestätigt die Einreichung und führt eine Formalprüfung hinsichtlich Rechtzeitigkeit der Einreichung und Vollständigkeit der Ansuchen durch. Die Prüfung der Ansuchen erfolgt auf Basis der in Punkt 4 der Richtlinien angeführten Kriterien. Bei den **Formalen Kriterien** können das substantielle Fehlen von Antragsteilen oder sehr grobe Mängel zu einem Ausscheiden von Förderungsansuchen bereits

vor der Prüfung durch die externe Begutachtung führen. Die Formalkriterien werden freilich auch nach Absolvierung dieses Schrittes einer inhaltlich-wertenden Prüfung durch externe GutachterInnen unterzogen. **Qualitativ-wertende Kriterien** sind Gegenstand der externen Begutachtung. Sie unterliegen noch stärker einer inhaltlichen und abwägenden Untersuchung als die Formalkriterien.

Verfahren bei Größeren Projekten mit Verwertungsperspektive und bei Stiftungsprofessuren

Nach der Formalprüfung werden die Ansuchen, die im Rahmen einer Ausschreibung einer Begutachtung unterzogen werden können, auf folgende Weise behandelt:

1. Das Kuratorium des Förderungsgebers bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Arbeitsgruppe für einen Schwerpunkt. Diese hat die Aufgabe, im Rahmen erfolgreicher Ausschreibungen jeweils die Qualitätsprüfung der Förderungsansuchen sicherzustellen. Die Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle unterstützt und wählt eine Person aus ihrer Mitte zur SprecherIn.
2. Alle Förderungsansuchen eines Calls bei der Projektförderung bzw. eines entsprechenden Verfahrens bei der Ermittlung von Stiftungsprofessuren werden jeweils gemeinsam behandelt.
3. Die Arbeitsgruppe erhält die Förderungsansuchen und hat die Aufgabe, FachgutachterInnen auszuwählen. Sie kann sich bei Notwendigkeit der Unterstützung Dritter bei diesem Auswahlprozess bedienen.
4. Als FachgutachterInnen kommen im Ausland tätige fachkundige WissenschaftlerInnen und ExpertInnen in Frage, wobei auf die jeweiligen Spezialgebiete des Ansuchens Rücksicht zu nehmen ist. FachgutachterInnen prüfen die Erfüllung der Förderungskriterien und können für ein oder mehrere Ansuchen herangezogen werden. Eine Honorierung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vorzusehen. Die FachgutachterInnen bleiben auf ihren Wunsch hin anonym und sind nur der Arbeitsgruppe bekannt. Die Förderungswerber können im Zuge der Antragstellung bis zu drei von ihnen zu nennende Personen, allerdings ohne Kenntnis der geplanten Gutachterzusammensetzung, als mögliche FachgutachterInnen ausschließen.
5. Jedes Ansuchen soll von mindestens zwei solcher FachgutachterInnen entlang der Kriterien der Richtlinien durch ein schriftliches Fachgutachten bewertet werden. Im Bedarfsfall kann die schriftliche Begutachtung durch einen Besuch beim Förderungswerber und weitere Instrumente ergänzt werden.
6. Bei tiefgehenden Widersprüchen zwischen einzelnen Gutachten können nach dem angeführten Verfahren zusätzliche GutachterInnen nominiert werden.
7. Die Gutachten werden von der Arbeitsgruppe interpretiert und zusammengefasst sowie in der Folge im Kuratorium diskutiert. Das Kuratorium verfasst eine Empfehlung an den Vorstand, in dem die Ansuchen als „förderungswürdig“, „erwägenswert“ oder „nicht förderungswürdig“ mit einer jeweiligen Begründung, unter Nennung möglicher Kürzungen, Auflagen und Bedingungen, bezeichnet werden.

Bei Einvernehmen zwischen Vorstand und Kuratorium können im Bedarfsfall adaptierte Verfahren zum Einsatz kommen, die allen oben angeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen Genüge tun, aber eine stärkere Juryorientierung aufweisen.

Verfahren bei Ergänzenden Instrumenten

Derartige Ansuchen werden von der Geschäftsstelle einer formalen Prüfung unterzogen und dann nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums geeigneten Dritten und / oder Kuratoriumsmitgliedern zur kurzen schriftlichen Begutachtung übermittelt. Die Geschäftsstelle legt auf dieser Basis dem Vorstand entsprechende Empfehlungen vor.

Gemeinsame Bestimmungen

Der Förderungsgeber wird die Ausschreibungen und die Sitzungen von Kuratorium und Vorstand so zu synchronisieren trachten, dass rasche Verfahrensabläufe möglich sind.

Vorstand, Kuratorium und Geschäftsstelle des WWTF werden alle zumutbaren Schritte unternehmen, um Befangenheit von OrganvertreterInnen oder FachgutachterInnen zu vermeiden.

Alle Förderungsansuchen und Fachgutachten sind vertraulich zu behandeln.

Die Geschäftsstelle des Förderungsgebers unterstützt die Auswahlverfahren insbesondere durch geeignete Informationsaufbereitung und Kommunikation mit den FachgutachterInnen.

Die Förderungswerber werden im Rahmen einer Ausschreibung über die Kriterien, das Verfahren und die damit verbundenen Fristen in Kenntnis gesetzt.

8.3 Entscheidung über die Förderungsansuchen; Vertrag

Alle nicht aus Formalgründen ausgeschiedenen Förderungsansuchen werden, mit einer Zusammenfassung und jeweiligen Empfehlungen versehen, dem Vorstand vorgelegt. Alle Förderungsentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Er formuliert unter Zuhilfenahme der Gutachten und Empfehlungen bindende Auflagen und Bedingungen und legt die Maximalförderungssumme fest. Alle Förderungswerber erhalten ein Schreiben des Förderungsgebers, in welchem die Entscheidung mitgeteilt und die wichtigsten Entscheidungsgründe dargestellt werden.

Die Geschäftsstelle legt den Förderungswerbern, deren Ansuchen genehmigt wurde, einen Förderungsvertrag auf der Basis der Entscheidung und des Vertragsmusters des Förderungsgebers vor. Der Förderungsvertrag wird mit Unterzeichnung durch Förderungsgeber und Förderungsnehmer wirksam.

Im Fall der **Größeren Projekte mit Verwertungsperspektive** verfällt eine positive Förderungsentscheidung, wenn nicht spätestens sechs Monate danach ein Förderungsvertrag geschlossen wurde und mit der operativen Projektarbeit begonnen worden ist. Im Fall der **Stiftungsprofessuren** beträgt diese Zeitspanne maximal 18 Monate ab Genehmigung. Der

Förderungswerber kann einen einmaligen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den vom Vorstand neu zu entscheiden ist.

9. Abwicklung und laufende Qualitätskontrolle

9.1 Auszahlungen und Begleitung von Vorhaben

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen über die Gesamtvorhabensdauer im Rahmen des genehmigten Finanzplanes und auf Basis des Berichtswesens. Bei größeren Vorhaben sind in der Regel halbjährliche Zahlungen und Berichtslegungen vorgesehen. Die Auszahlungen der Förderungsraten erfolgen in der Regel im Voraus entsprechend dem vom Förderungsgeber geprüften Vorhabensfortschritt. Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot. Eine Restrate ist an die Genehmigung des Endberichtes und die Prüfung der Endabrechnung gebunden. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen. Allfällige Zinserträge aus einer kurzfristigen Veranlagung hat der Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben zu verwenden.

Das angesprochene Berichtswesen wird durch eine entsprechende Strukturvorgabe des Förderungsgebers spezifiziert. Es dient vor allem der Verfolgung des Projektfortschritts, der Kostenkontrolle und der Sammlung von Daten für die Evaluierung.

9.2 Evaluierung von Vorhaben

Neben der unter Punkt 8 beschriebenen ex ante Bewertung wird der Förderungsgeber die geförderten Vorhaben nach Projektabschluss einer Evaluierung unterziehen. Bei großen Vorhaben kann auch eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden.

10. Einstellung und Rückforderung der Förderungen

Entscheidungen über Einstellung und Rückforderungen trifft der Förderungsgeber im Rahmen der im jeweiligen Förderungsvertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Förderungsnehmer. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten alternativ dabei insbesondere:

- Der Förderungsgeber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Förderungsnehmer hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- Der Förderungsnehmer hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- Der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert bzw. gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- Der Förderungsnehmer hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Vorhabens sichern, nicht eingehalten oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.

- Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- Über das Vermögen des Förderungsnehmers wird vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes vom Förderungsgeber bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen sind dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

11. Datenschutz

Den Förderungsnehmer betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können vom Förderungsgeber im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben des Förderungsgebers im Rahmen der Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Förderungsansuchen erforderlich ist.

12. Schlussbestimmungen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinien beginnt mit dem 1. Jänner 2003 und ist zeitlich nicht befristet.